

— (Was darf eine Kartoffelsuppe kosten?) Vom Bezirksgericht Josefstadt wurde der Gastwirt Franz Weiland in der Ruzborferstraße 3 wegen Preistreiberei zu 50 Kronen Geldstrafe verurteilt, weil er für eine Portion Kartoffelsuppe dreißig Heller verlangt hatte. Nach Ansicht des Richters war dieser Preis mit Rücksicht auf die Gesteungskosten ein übermäßiger und er erkannte den Angeklagten schuldig. Sein Verteidiger Dr. Siegfried Wolf meldete für Weiland die Berufung an, über die gestern ein Appellsenat unter Vorsitz des Oberlandesgerichtsrates Doktor Eschemauer zu entscheiden hatte. Staatsanwalt Dr. Biziste trat für die Bestätigung des Urteils ein. Der Verteidiger führte aus, Weiland könne den Nachweis führen, daß er in der letzten Zeit sein Geschäft mit Verlust geführt habe. Der Erstrichter habe auch das Gutachten des Sachverständigen nicht berücksichtigt, der den Preis als nicht zu hoch bezeichnete und zugab, daß die Gastwirte in Kriegszeiten mit 2- bis 3mal höheren Gesteungskosten arbeiten als vor dem Kriege. Der Sachverständige hat allerdings die vom Angeklagten vorgelegte Berechnung der Kosten in einigen Punkten nicht als zutreffend erklärt, aber man müsse erwägen,

daß auch die Kosten für eine Kartoffelsuppe in der jetzigen Zeit schwankend seien. Es gehe doch nicht an, einen einzelnen Artikel aus der ganzen Folge von Speisen herauszureißen und zu sagen, gerade dieser wurde zu teuer berechnet. Der Anzeiger hat bei Weiland eine Erdäpfelsuppe und sonst nichts genossen, da müsse wohl bedacht werden, ob der Gastwirt in einem solchen Falle auf seine Rechnung kommt, bei einem Preis von 30 Heller nicht draufzahle.

Der Gerichtshof gab der Berufung Folge und sprach Franz Weiland frei, weil mit Rücksicht auf die große Regie eines Gastwirts und auf die heutigen Einkaufspreise der geforderte Preis von 30 Heller kein übermäßiger gewesen sei.